

---

## EIDGENÖSSISCHE UND KANTONALE VOLKSABSTIMMUNG SOWIE BEZIRKSABSTIMMUNG VOM 22. SEPTEMBER 2024

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz hat in Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976, des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 und der kantonalen Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 beschlossen:

Am 22. September 2024 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine

### **eidgenössische Abstimmung über folgende Vorlagen statt:**

- Volksinitiative vom 8. September 2020 «Für die Zukunft unserer Natur und Landschaft (Biodiversitätsinitiative)»;
- Änderung vom 17. März 2023 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Reform der beruflichen Vorsorge)

Gleichzeitig wird folgende

### **kantonale Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet:**

- Ausgabenbewilligung für die Realisierung eines neuen Verwaltungs- und Sicherheitszentrums Kaltbach.

Gleichzeitig wird gemäss Beschluss des Bezirksrates folgende

### **Bezirksabstimmung** durchgeführt:

- Gewährung einer Ausgabenbewilligung für die Schutzbauten Stockbachrunse von 11 % der Baukosten, jedoch maximal CHF 710'050.00.

Stimmberechtigt sind jede Schweizerbürgerin und jeder Schweizerbürger, die im Bezirk Gersau politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer und Auslandschweizerinnen nach Massgabe des einschlägigen Bundesgesetzes.

Das Abstimmungslokal im **Parterre des Rathauses "Villa Flora"** ist wie folgt geöffnet:

Sonntag, 22. September 2024 10.00 - 11.00 Uhr

Das bereinigte Stimmregister und das Verzeichnis der Mitglieder des Abstimmungsbüros sind auf der Bezirkskanzlei Gersau zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen. Stimmberechtigte, welche bis zum 09. September 2024 keine Stimmunterlagen erhalten sollten, sind ersucht, diese bis zum Abstimmungssonntag bei der Bezirkskanzlei Gersau anzufordern. **Stimmzettel, welche nach Sonntag, 22. September 2024 11.00 Uhr in den Briefkasten der Bezirkskanzlei gelegt werden, sind ungültig.**

Für die Offenlegung der Finanzierung der Abstimmungskampagne gelten die Bestimmungen des Transparenzgesetzes vom 6. Februar 2019 (TPG, SRSZ 140.700), insbesondere:

- Die Finanzierung der kommunalen Abstimmungskampagne ist offenzulegen, wenn die budgetierten oder getätigten Aufwendungen Fr. 5'000.00 übersteigen (§ 3 Abs. 1 TPG). Wer offenkundig ist, muss einreichen:
  - a) bis 18. August 2024 sein Budget;
  - b) bis 22. November 2024 seine Schlussrechnung.
- Das Budget und/oder die Abrechnung sind über das Transparenztool einzureichen: [www.sz.ch/transparenz](http://www.sz.ch/transparenz)

6442 Gersau, 09. August 2024

**Bezirksrat Gersau**